

Auszug aus der NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Kreistages am 12. Oktober 1992

Zu Punkt 7: Schienenstrecke Mettmann-Düsseldorf-Neuss-Kaarst

- Vorlage Nr. 42/92 KT -

Die Fraktionen nehmen zu dem Weiterbetrieb der Schienenstrecke Mettmann-Düsseldorf-Neuss-Kaarst Stellung. Der Oberkreisdirektor beantwortet anschließend Fragen zum Gesellschaftsvertrag. Danach faßt der Kreistag folgenden Beschluß:

" Der vom Kreisausschuß in seiner Sitzung am 09.07.1992 gefaßte Dringlichkeitsbeschluß gem. § 34 Abs 3 Satz 1 Kreisordnung:

1. Der Kreis Mettmann beteiligt sich - vorbehaltlich eines positiven Beschlusses der Städte Erkrath und Mettmann zum Weiterbetrieb der Schienenstrecke in regionaler Trägerschaft - an der Eisenbahngesellschaft "Kaarst-Neuss-Düsseldorf-Erkrath-Mettmann mbH" mit einer Stammeinlage in Höhe von 11.000 DM und stimmt dem als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrag mit der Maßgabe zu, daß die Vertragspartner Einfluß auf die Betriebsführung nehmen können und Beschlüsse zur Betriebsform der Einstimmigkeit bedürfen.

2. Zur Finanzierung des durch den Kreis Mettmann entsprechend dem Gesellschaftsvertrag anteilig zu erstattenden Betriebskostendefizits der Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich der Kreis Mettmann im Rahmen eines Treuhandverhältnisses einen Teil von Stamm- und Vorzugsaktien aus dem RWE-Aktienbestand, deren Bruttodividende der Höhe der voraussichtlichen Verlustabdeckungsverpflichtung des Kreises Mettmann entspricht, auf die Eisenbahngesellschaft zu übertragen.

3. Der Kreis Mettmann übt weiterhin die Stimmrechte aus den übertragenen RWE-Aktien aus.

4. Der Kreis Mettmann entsendet 3 Vertreter/innen in den Aufsichtsrat der Eisenbahngesellschaft. Dabei werden

1. vom Kreis Mettmann: 1 Vertreter

2. von der Stadt Mettmann: 1 Vertreter

3. von der Stadt Erkrath: 1 Vertreter

vorgeschlagen.

5. Der Kreistag bestellt den Oberkreisdirektor zum Kapitalvertreter in der Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaft (§ 7 des Gesellschaftsvertrages) und ermächtigt ihn im Falle seiner Verhinderung, Untervollmacht zu erteilen.

6. Falls der Gesellschaftsvertrag aufgrund rechtlicher Bedenken durch den Notar, die Aufsichtsbehörde, das Registergericht oder durch sonstige Umstände geändert werden muß, ist der Oberkreisdirektor ermächtigt, diesen Änderungen zuzustimmen, sofern dadurch der wesentliche Inhalt des Beschlusses nicht verändert wird.

7. Der Kreistag nimmt Kenntnis von den finanziellen Auswirkungen (**Anlagen 1-7**).

8. Der Kreis Mettmann beteiligt sich als Gesellschafter am jährlichen Defizit der Gesellschaft entsprechend dem Stammeinlagenanteil in Höhe von 22% (**Anlage 5**) und an den Aufwendungen, die entsprechend **Anlage 4** ausgewiesen sind.

9. Die haushaltsmäßige Belastung aus der Übertragung des anteiligen RWE-Aktienpaketes auf die Eisenbahngesellschaft und die auf den Kreis entfallenden Kosten der Regio-Bahn GmbH werden entsprechend der Anzahl der Haltestellen im Wege der Sonderumlage VRR auf die Städte Erkrath und Mettmann umgelegt.

10. Der Oberkreisdirektor wird beauftragt, mit den ka Städten Erkrath und Mettmann sowie mit den anderen Gesellschaftern der Eisenbahngesellschaft die entsprechenden Verhandlungen zu führen.

11. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung und die Vertreter in den Organen der zu gründenden Regionalen Bahngesellschaft mbH gemeinsam mit den Konsortialpartnern, der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Neuss, sich dafür einzusetzen, daß die GmbH ihre Unternehmens- und Betriebsplanung nach wirtschaftlichen Aspekten und unter geringstmöglichen Belastungen für die Gesellschafter ausrichtet. Als mögliche Betriebsmodelle werden die Varianten 1 und 2 angesehen. Dabei befürwortet der Kreistag grundsätzlich die Variante 1 - soweit sich Variante 2 als die wirtschaftlichere und kostengünstigere Alternative erweisen sollte, wird dieser zugestimmt.'

wird nachträglich genehmigt."

Abstimmungsergebnis: einstimmig